

XXII. GP-NR

147/A

2003-06-04

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Spindelegger, Scheibner, Mag. Gaßner, Mag. Stoitsits
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung
parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentari-
scher Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Par-
lamentsmitarbeitergesetz), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2002, wird
wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3b angefügt:
„(3b) Der Vergütungsanspruch erhöht sich für den Monat Juli 2003 um eine
einmalige Abfindung im Ausmaß von 100 €.“
2. In § 15 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3 Abs. 3b tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

Begründung:

Jedem Mitglied des Nationalrates gebührt für Aufwendungen für einen parla-
mentarischen Mitarbeiter ein Vergütungsanspruch, der nach dem monatlichen
Gehalt eines Bundesbeamten bemessen wird. Dabei werden nach der Gesetzes-
lage allerdings keine Einmalzahlungen berücksichtigt. Zur Umsetzung der
Nachtragsregelung für den Gehaltsabschluss 2002 auch für die parlamentari-
schen Mitarbeiter muss daher – so wie bereits im Jahre 1997 für die Einmal-
zahlung – die einmalige Abfindung im Monat Juli 2003 ausdrücklich im Parla-
mentsmitarbeitergesetz verankert werden.